

Bot A - 6828

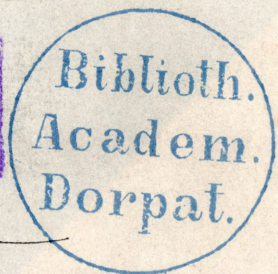
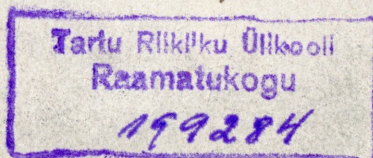
Reglement

des Vereins zur gegenseitigen Versicherung der Gebäude auf dem flachen Lande in Ehstland gegen Feuers-Gefahr vom Jahre 1852 nebst den nach § 14 desselben bis zum 28. Juni 1861 beschlossenen Zusätzen und Abänderungen, so wie einem

Anhänge

enthaltend einen Leitfaden für die Versicherer und einen für die Bezirks-Taratoren.

Acc 56/ 263



Reval.

Gedruckt bei J. H. Gressel.

1861.

Est. A-6828

Est. A

Toru Riikliku Oikeoiki
Reamotukogu

17735

Nachdem befehle des von dem Herrn Collegen des Ministers der innern Angelegenheiten an den Herrn General-Gouverneuren der Ostsee-Gouvernements gerichteten Schreibens vom 4. Juni 1852 sub. Nr. 1096 von Seiten des Herrn Ministers der Reichs-Domänen der Einführung der gegenseitigen Versicherung der Gebäude auf den privaten Gütern in Estland gegen Feuergefahr, vorläufig auf 9 Jahre mit einstweiliger Beanstandung der Ausdehnung dieser Maßregel auch auf die Kronsgüter, — in Ansehung der in dem obigen Reglement enthaltenen Grundsätze, so wie der Constituirung dieses Versicherungs-Vereins selbst kein Hinderniß obwaltet, — wird das beregte Reglement nebst Anhang kraft meiner Namens-Unterschrift hierbei dem Versicherungs-Verein zur Nachachtung und etwanigen Beröfentlichung übergeben.

Reval, Schloß am 2. August 1852.

(Nr. 3949.)

Civil-Gouverneur von Estland
wirklicher Staatsrath und Ritter J. v. Grünewaldt.

258 392 258

Biblioth.
Acad. em.
Dorpat.

Toru Riikliku Oikeoiki
Reamotukogu
17735

Die eingeklammerten Sätze des Reglements haben gegenwärtig keine Gültigkeit mehr.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Der Zweck der in Ebstland für's erste auf neun Jahre sich bildenden Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ist auf gegenseitige Versicherung von Gebäuden auf dem flachen Lande gegen Feuergefährdung gerichtet.

Zusatz vom 28. Juni 1861: Der Verein, nachdem er in Grundlage von § 7 seine Fortdauer beschlossen hat, besteht fort, bis er selbst ausdrücklich seine Auflösung beschließt.

§ 2.

Das Verhältniß sämmtlicher Theilnehmer an dieser Gesellschaft ist rein gesellschaftlich, so daß alle Einzelne Versicherer und Versicherte zugleich sind und dder entstandene Verlust gemeinschaftlich getragen wird.

§ 3.

Das Recht der Versicherung wird durch die halbjährliche Entrichtung der statutenmäßigen Beiträge erworben.

Zusatz vom 12. März 1853: Jeder Versicherte muß wenigstens ein Jahr im Vereine bleiben.

Zusatz vom 28. Juni 1861: Jedes versicherte Gebäude muß ein Jahr im Vereine bleiben und kann, wenn es austritt, nicht vor Verlauf eines Jahres wieder versichert werden, es sei denn umgebaut.

§ 4.

Die Verpflichtung der Theilnehmer ist nicht solidarisch und erstreckt sich in jedem Jahre nur auf den jedem Einzelnen pro rata seiner Versicherungssumme obliegenden statutenmäßigen, ordentlichen und außerordentlichen Beitrag.

§ 5.

Der durch die Einnahme der Gesellschaft, nach Bestreitung der Ausgaben, etwa entstehende Ueberschuß wird den einzelnen Theilnehmern, nach Verhältniß ihrer jährlichen Einzahlungen, ausgekehrt, sobald sich ein Reservefond von 10% der ganzen bei der Gesellschaft versicherten Werthsumme angesammelt hat. Die Berechnung wegen des etwanigen Ueberschusses und die damit verbundene Rückzahlung wird nur alle drei Jahre vorgenommen, und hat derjenige Anspruch an dieselbe, der die vergangenen drei Jahre Theilnehmer der Gesellschaft gewesen ist.

Gegenwärtig gültige Fassung nach dem Beschluß vom 28. Juni 1861: Die Ueberschüsse der Einnahme über die Ausgabe werden zum Reservefond geschlagen, bis derselbe 30,000 Rubel beträgt. Was sich über diesen Betrag an Ueberschüssen ergibt, wird so lange angesammelt, bis es der Summe des einmaligen Halbjahrs=Beitrages derjenigen Glieder gleichkömmt, welche die letzten sechs Jahre Theilnehmer des Vereins gewesen sind und alsdann von diesen letzteren in einem Zahlungs=Termine kein Beitrag erhoben.

§ 6.

Die Leitung der gesellschaftlichen Angelegenheiten und die Verwaltung des Gesellschafts=Vermögens ist der statutenmäßig gewählten Direction anvertraut.

§ 7.

Nach Verlauf von neun Jahren steht es der Gesellschaft frei, sich aufzulösen oder ihre Fortdauer auf eine beliebige Zeit zu verlängern, in welchem letztern Falle nur diejenigen Mitglieder als in der Gesellschaft geblieben angesehen werden, die solches ausdrücklich erklären.

Gegenwärtig gültige Fassung nach dem Beschluß vom 28. Juni 1861: Der Verein dauert so lange fort, bis er selbst seine Auflösung beschließt. Diese Beschlußnahme kann nur stattfinden, nachdem alle derzeitigen Mitglieder befragt worden und wenigstens $\frac{2}{3}$ derselben entweder mündlich oder schriftlich sich ausdrücklich für die Auflösung ausgesprochen haben.

II. Besondere Bestimmungen.

A.

Von der Leitung der gesellschaftlichen Angelegenheiten
und der Verwaltung des Gesellschafts-Vermögens.

§ 8.

Die Gesellschaft erwählt alle drei Jahre eine aus drei Personen bestehende Direction zur Leitung ihrer Geschäfte. Wer von den drei Gewählten die meisten Stimmen erhalten, ist Vorstand der Direction, die ihren Sitz in Reval hat. Ihr ist ein besoldeter Secretair, der zugleich die Geschäfte eines Buchhalters zu übernehmen hat, beigeordnet.

Zusatz vom 12. März 1856: Der Secretair hat einen gleichfalls besoldeten Gehülfen.

§ 9.

Der Direction sind die von der Gesellschaft aus ihren Theilnehmern alle drei Jahre zu erwählenden Bezirks-Taxatoren untergeordnet, von denen in jedem Districte, in welchem versicherte Gebäude belegen sind, einer wohnhaft sein muß. Ihr Wirkungskreis ist in den §§ 22 — 25 und 31 — 35 bezeichnet und erhalten dieselben erforderlichen Falls von der Direction Aufträge im Interesse des Vereins, die sie dann in möglichst kurzer Zeit auszuführen haben.

Gegenwärtig gültige Fassung nach den Beschlüssen vom 12. März 1853 und 12. März 1854: Der Direction sind die Bezirks-Taxatoren untergeordnet, welche sie selbst zu erwählen hat und zwar in der Regel für jedes Kirchspiel einen. Bezirks-Taxatoren, welche mehr als ein Kirchspiel zum Bezirk haben, sind berechtigt für jedes Kirchspiel mehr, eines der in ihrem Bezirke wohnenden Vereins Mitglieder als Gehülfen zu erbitten. Die Bezirks-Taxatoren haften einzig und allein für die von ihnen attestirten Werthe der zu versichernden Gebäude und die Direction hat ohne weitere Prüfung die denselben entsprechenden Versicherungs-Summen zu bewilligen.

Der Wirkungskreis der Bezirks-Taxatoren ist in den §§ 22 — 25 und 31 — 35 bezeichnet und haben dieselben

außerdem sich auch von allen Feuerschäden Kenntniß zu verschaffen, die sich an nicht zum Vereine gehörenden Gebäuden in ihrem Bezirke ereignen und über dieselben der Direction zu berichten. Sie erhalten endlich erforderlichen Falls von der Direction Aufträge im Interesse des Vereins, die sie dann in möglichst kurzer Zeit auszuführen haben.

Ein Leitfaden zur Instruction der Bezirks-Taxatoren findet sich im Anhange.

§ 10.

Die Direction führt durch ihren Secretair 1. ein Journal, welches alle das Versicherungs-Geschäft betreffende Beschlüsse und Handlungen nachweist; 2. ein Lagerbuch, in welchem alle versicherten Gebäude nach den Namen der Güter mit den eingelieferten Beschreibungen der Gebäude verzeichnet sind; 3. ein Cassabuch, welches die Geldeinnahmen und Ausgaben der Direction enthält und halbjährlich geschlossen wird, so wie 4. sobald die Ausdehnung des Geschäfts solches fordert, ein gleichfalls halbjährlich zu schließendes Hauptbuch nebst den sich als nothwendig ergebenden Registern. Sie ertheilt endlich unter ihrer und des Secretairen Unterschrift den Gliedern in jedem Termine Quittungen über die von ihnen gezahlten Beiträge.

Zusatz: Nach dem Beschlusse vom 12. März 1853 genügt die alleinige Unterschrift des Secretairen für die Quittungen über eingezahlte Beiträge.

§ 11.

Die eingehenden Gelder werden vorzugsweise in ehstländischen landschaftlichen Obligationen oder in Reversen der Depositen=Casse angelegt, so wie auch in Staatsverschreibungen. Nie aber dürfen die Gelder bei Privatpersonen untergebracht werden.

Gegenwärtige Fassung nach Aufhebung der Depositen=Casse: Die eingehenden Gelder werden vorzugsweise in ehstländischen landschaftlichen Obligationen, wenn erforderlich auch in Staatsverschreibungen angelegt, dürfen aber nie bei Privatpersonen untergebracht werden.

§ 12.

Die Versicherungs-Gesellschaft versammelt sich jährlich in Reval am 12. März, oder wenn dieser Tag ein Feiertag ist,

am nächstfolgenden und läßt sich einen genauen Bericht über die von der Direction vollzogenen Geschäfte und über den Zustand der Cassé vortragen, worauf sie zwei ihrer Theilnehmer bevollmächtigt, eine Revision aller Bücher, die einzusehen übrigens jedem Mitgliede freisteht, vorzunehmen und nach Befinden, der Direction eine Quittung in ihrem Namen zu ertheilen. In wichtigen Fällen kann die Direction die Theilnehmer auch zu einer außerordentlichen Versammlung einladen.

Zusatz: Die Jahres-Versammlung findet nach dem Beschluß vom 12. März 1856, statt am 12. März, am 26. Juni jeden Jahres statt, ist aber meist am 28. Juni zusammen gekommen.

§ 13.

In den ordentlichen wie in den außerordentlichen Versammlungen faßt die Gesellschaft ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, der sich die Abwesenden unterwerfen müssen, welche aber berechtigt sind ein anwesendes Mitglied schriftlich zu bevollmächtigen, für sie zu stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.

§ 14.

Änderungen und Zusätze in den Statuten können nur beschlossen werden, wenn wenigstens $\frac{2}{3}$ aller Theilnehmer persönlich oder durch Bevollmächtigte zugegen sind und die bezüglichen Anträge schon am 5. März im Ritterhause und im Lokale der Credit-Cassé angeschlagen worden sind. Ist ohngeachtet solcher Anschläge keine Versammlung von $\frac{2}{3}$ aller Theilnehmer zu Stande gekommen, der Direction erscheint aber die Abänderung oder der Zusatz nothwendig, so werden dieselben auch in der minder zahlreichen Versammlung zur Discussion gebracht und wenn diese sie annimmt, schriftlich jedem einzelnen der abwesenden Glieder mitgetheilt, welche ihre etwanige Nichtgenehmigung innerhalb sechs Wochen nach Abgabe der Mittheilung auf der Post, dem Secretair schriftlich einsenden müssen. Nur wenn auf diese Weise eine absolute Majorität von $\frac{2}{3}$ für die Abänderungen oder Zusätze sich ergibt, sind dieselben als angenommen zu betrachten.

Zusatz vom 12. März 1856: Die Anträge müssen statt am 5. März am 20. Juni angeschlagen worden sein.

§ 15.

Beschwerden über das Verfahren der Direction gelangen an die nächste Versammlung der Versicherungs = Gesellschaft, die entweder selbst oder durch eine von ihr aus ihrer Mitte ernannte Commission allendlich entscheidet. Von dieser Entscheidung kann keine Appellation stattfinden, wenn die Beschwerde sich auf die Tare eines zu versichernden Gebäudes oder auf die Frage bezieht, ob und in wie weit einem Versicherten eine Brandschaden = Vergütung zuzugestehen oder zu versagen sei. Anderweitige Beschwerden über die Versicherungs = Gesellschaft sind bei Einem Hochpreißlichen Kaiserlichen Ebstländischen Ober = land = Gerichte anzubringen.

B.

Von den Bedingungen und Grundlagen der Versicherung.

§ 16.

Die gegenseitige Versicherung gegen Feuersgefahr bezieht sich bloß auf die Hof =, Wirthschafts = und Krugs = gebäude der Theilnehmer und was in diesen Gebäuden erd =, band =, wand =, niet = und nagelfest ist, bis die Gesellschaft, durch Erfahrung belehrt, künftig entscheidet, ob und wie auch die Gebäude der Bauern in die Versicherung aufzunehmen sind.

Will die Gesellschaft dazu schreiten auch Bauer = Gebäude der Reichsdomänen zu versichern, so müssen die Bedingungen einer solchen Versicherung der localen Verwaltungsbehörde der Reichsdomänen vorgelegt werden und die Entscheidung des Herrn Ministers der Reichsdomänen über die Aufnahme solcher Bauern in die Asscuranz = Gesellschaft abgewartet werden.

Gegenwärtige Fassung des ersten Absatzes dieses § nach dem Beschlusse vom 28. Juni 1861:

Die gegenseitige Versicherung gegen Feuers = Gefahr bezieht sich auf alle auf dem flachen Lande, d. h. außerhalb der Städte, gelegenen Gebäude Ebstlands, ausgenommen allein diejenigen Bauer = Gebäude, welche Eigenthum der Bauern selbst sind.

Anmerkung: Seit Beginn der Wirksamkeit des Vereins sind nach § 1 alle auf dem flachen Lande, also auch in Flecken, gelegenen Gebäude versichert worden, mit alleiniger Ausnahme

der eigentlichen Bauerhäuser. (Hofs=Knechts und Deputatisten=Häuser sind stets versichert.) Nur die Versicherer von Gütern, denselben gleichkommenden Landstellen und Pastoraten, sind aber als vollberechtigte Theilnehmer angesehen worden, wie nach dem vorstehenden § im Sinne des Reglements lag; kleinere Versicherer haben daher kein Stimmrecht in den Versammlungen des Vereins.

§ 17.

Jedes Gebäude muß einzeln versichert werden und darf der Versicherte nicht Gebäude, die der Feuergefährdung mehr wie die versicherten nahe liegenden Gebäude ausgesetzt sind, von der Versicherung ausschließen. Von obengenannten Gebäuden sind jedoch diejenigen nicht aufzunehmen, die in zu großer Nähe von feuergefährlichen Gebäuden, die bei dieser Gesellschaft nicht versichert werden können, liegen. Für zu große Nähe wird bei Gebäuden mit Strohdächern weniger als 50, bei hölzernen Gebäuden mit feuerfesten Dächern, so wie bei Steingebäuden mit Bretterdächern, weniger als 30, bei Steingebäuden mit feuerfesten Dächern weniger als 15 russische Faden gerechnet, bei in der Nähe liegenden Bauerwohnungen aber 200 russische Faden.

Dieser § ist durch Beschluß vom 17. Januar 1857 vollständig aufgehoben und folgende Bestimmung an seine Stelle getreten:

Jedes Gebäude muß einzeln versichert werden und wird dabei die Nähe anderer Gebäude nur dann berücksichtigt, wenn sie mit dem versicherten eine geschlossene Burg bilden oder ihre Wände die Wände desselben direct berühren, in welchen beiden Fällen sie für ein Gebäude gerechnet werden. Wird ein Gebäude durch den in einem andern gefährlicheren und daher, wenn es versichert wäre, mit höherem Beitrage zu klassificirenden Gebäude entstandenen Brand angezündet, so ist für das zu entschädigende niedriger klassificirte Gebäude, die Differenz des gezahlten Beitrages mit demjenigen, welchen es bei Klassification gleich dem gefährlicheren Gebäude, welches den Brand veranlaßte, hätte zahlen müssen, für die ganze Zeit der Versicherung nachzuzahlen. Es werden auch Theile eines

Gebäudes, z. B. ein Stockwerk, ein Flügel, das Dach, alles Brennbare oder dergleichen, zur Versicherung angenommen.

§ 18.

Von der Brandschaden-Vergütung sind nicht ausgeschlossen Gebäude, welche durch den Blitz, wenn dieser auch nicht gezündet, bloß zertrümmert worden sind, sowie auch solche Gebäude, welche zur Löschung des Feuers oder um die weitere Verbreitung desselben zu verhindern, ganz oder theilweise abgerissen worden.

§ 19.

Die Brandschaden-Vergütung tritt immer ein, welches auch die Veranlassung des Feuers sei.

Zusatz vom 12. März 1854: Für Schaden, der durch Einwirkung von Krieg oder allgemeinen Gewaltthatigkeiten entstanden ist, hat der Verein keine Verpflichtung zu entschädigen, es ist aber dennoch jeder solche Fall der Gesellschaft vorzutragen, welche darüber entscheiden wird, ob sie in dem besondern Falle aus Billigkeit eine Entschädigung eintreten läßt.

Anmerkung: Wegen dolus oder culpa lata des Versicherers, siehe § 34 Schluß und Punct 10 des Zeitfadens für die Versicherer.

§ 20.

Der Eintritt in die Gesellschaft, mit den davon abhängigen rechtlichen Wirkungen findet zweimal im Jahre Statt, nämlich mit Sonnenaufgang des 1 März und des 1 Septembers jeden Jahres. Wer mit dem nächstbevorstehenden Eintrittstermine Theilnehmer der Gesellschaft werden will, hat die betreffende Anzeige 2 Monate vorher der Direction zu machen und muß 4 Wochen vor dem Termine die Beschreibung der zu versichernden Gebäude (§ 22) vollständig einreichen. Erfüllt Jemand diese Bedingungen nicht, so kann die Direction ihn für den bevorstehenden Eintrittstermin zurückweisen, wobei es ihm aber unbenommen bleibt, sich bei dem nächsten rechtzeitig zu melden.

Zusatz vom 12. März 1853: Wer mit dem 1. März Gebäude versichert haben will, muß die vom Bezirks-Taxator beglaubigte Angabe derselben bis Weihnachten der Direction einliefern, wer aber mit dem 1. September Gebäude versichert haben will, muß solches bis Johanni thun. Später eingehende Beschreibungen steht es der Direction frei für den bevorstehenden Eintritts-Termin zurückzuweisen.

Zusatz vom 12. März 1854: Dem Secretairen ist es gestattet auch Versicherungen ohne formelle Angaben vorläufig entgegen zu nehmen. Brennt ein solchergestalt vorläufig versichertes Gebäude auf, so findet die Entschädigung nicht nach der angegebenen Versicherungs-Summe, sondern nach dem Ermessen der Direction statt. Die formelle Angabe muß bis zum nächsten Zahlungstermine nachgeliefert werden.

§ 21.

Kein Gebäude darf höher als zu $\frac{3}{4}$ seines gemeinen Werths und Mühlen nur höchstens zu $\frac{2}{3}$ dieses Werthes zur Versicherung angenommen werden, wie derselbe sich aus der Beschreibung (§ 22 oder Taxation § 24) ergibt. Mit Beobachtung dieser Beschränkung hängt aber die Bestimmung der Summe, auf welche ein Gebäude versichert werden soll, vom Versicherer selbst ab. Ausgenommen sind von dieser Bestimmung alle Hof-Gebäude der Kronsdomanen, die nicht anders, als für ihren ganzen Tax-Werth versichert werden können, weshalb sie in den Beiträgen jeder Art um $\frac{1}{4}$ höher, — falls es Mühlen sind, um $\frac{1}{3}$ höher, zu berechnen sind, als eben solche Gebäude auf Privat-Gütern.

Zusatz vom 12. März 1855: Die Gebäude des Domänen-Gutes Taibel sind mit keinem höhern Beitrage zu berechnen, als die Gebäude der übrigen Mitglieder.

§ 22.

Die Beschreibung jedes zur Versicherung anzumeldenden Gebäudes muß von dem Besitzer nach einem vorgeschriebenen Schema (s. Beilage) vollzogen und dabei der muthmaßliche Werth des Gebäudes angegeben sein, welcher dann von dem Bezirks-Taxator beglaubigt werden muß. Auch die prätendirte Versicherungssumme muß in der Beschreibung bemerkt sein.

Zusatz vom 28. Juni 1861: Bei Bauer=Wohn=häusern darf die Versicherungs=Summe 200 Rubel nicht übersteigen, so wie bei Bauerställen nicht 50 Rubel und bei Bauer=Kleeten und Scheunen nicht 20 Rubel.

§ 23.

Trägt der Bezirks=Taxator Bedenken die Beglaubigung zu ertheilen, so übersendet er mit der Beschreibung sein motivirtes Gutachten der Direction, welche dann nach ihrem Ermessen die Versicherungs=Summe herabsetzt. Findet der zu Versichernde sich durch diese Herabsetzung gravirt, so wird das fragliche Gebäude taxirt.

Dieser § ist durch Beschluß vom 12. März 1854 ganz abgeändert. Vergl. auch § 9 in seiner gegenwärtigen Fassung.

Der Bezirks=Taxator hat nach seinem Ermessen und ohne die Direction zu befragen, den angegebenen Werth zu beglaubigen oder herabzusetzen. Findet der zu Versichernde sich durch diese Herabsetzung gravirt, so kann er bei der Direction um Taxation des Gebäudes durch einen Sachverständigen anhalten.

§ 24.

In solchem Fall muß auf Kosten des Versichernden von einem beeidigten Bauverständigen, unter Aufsicht des Bezirks=Taxators, mit kunstgemäßer Genauigkeit eine förmliche Taxe aufgenommen werden über den Werth des fraglichen Gebäudes. Hierbei sind die örtlichen Marktpreise zu berücksichtigen. Der Werth derjenigen in dem Gebäude enthaltenen Bau=Materialien und Bau=Arbeiten ist zugleich festzustellen, welche durch das Feuer beschädigt und vernichtet werden können. Der dermalige Werth der Bauarbeiten ergibt sich bei Gebäuden, die nicht mehr völlig in baulichem Zustande sind, dadurch, daß deren nach vorstehenden Bestimmungen festgestellter Werth in demselben Verhältniß reducirt wird, in welchem der Materialien=werth in dem vorgefundenen Zustande, zu demjenigen Werthe steht, den die Baumaterialien in völlig gutem Zustande haben würden.

§ 25.

Da der Werth der Gebäude sich mit der Zeit verringern kann, so veranstaltet die Direction alle 3 Jahre durch die Bezirks-Taxatoren eine Revision der Beschreibungen und Taxationen sämmtlicher versicherten Gebäude. Weigert ein Besitzer sich einer in Folge dessen etwa von der Direction verfügten Herabsetzung der Versicherungssumme, so wird, wie im § 24 bestimmt, auf seine Kosten eine neue Taxe aufgenommen und darnach das Maximum der versicherungsfähig bleibenden Summe festgestellt. Der Besitzer ist übrigens verpflichtet, durch besondere Umstände in der Periode zwischen zwei Revisionen eingetretene Werthverringernngen, der Direction anzuzeigen, so wie diese berechtigt ist, dergleichen bei ihn befallendem Brandunglücke zu erweisen und in Unrechnung zu bringen.

§ 26.

Der Besitzer eines versicherten Gebäudes kann die bisherige Versicherungssumme in den § 20 angegebenen Terminen, bis zu dem zulässigen Maximum erhöhen, oder aber bis zu einem willkürlichen Minderbetrage heruntersetzen lassen, letzteres jedoch nur, insofern nicht Rechte dritter Personen dabei beeinträchtigt werden. Die Wirkung der Erhöhung oder Herabsetzung der Versicherungssumme tritt sogleich, nachdem sie festgestellt ist, in Bezug auf den Halbjahrs-Beitrag ein.

Zusatz vom 6. September 1855: Da das Rechnungsjahr und die Bücher 2 Monate vor dem Beginne der neuen Versicherung geschlossen und darauf sogleich die Rechnungen für den nächsten Zahlungstermin angefertigt werden, so können nur diejenigen Veränderungen, welche zwei Monate vor dem Zahlungstermine angezeigt worden, bei den in demselben zu zahlenden Beiträgen berücksichtigt werden.

§ 27.

Der halbjährliche Beitrag muß ohne besondere Ausschreibung zwischen dem 5. und 10. März und zwischen dem 5. und 10. September jedes Jahres pränumerando bei der Direction eingezahlt werden. Wer diesen Termin versäumt, geht aller aus der Theilnahme an der Gesellschaft ihm zustehenden Berechtigungen verlustig, namentlich in Betreff des Erfasses für ein im begin-

nenden Halbjahr ihn betreffendes Brandunglück. Das Versäumen auch des folgenden Termins der Einzahlung wird als ein Austritt aus dem Vereine angesehen und geht damit auch der Anspruch an eine Quote bei etwaiger Vertheilung eines Cassenüberschusses (§ 5) verloren.

§ 28.

Wenn die Ausgaben das Saldo der Cassé übersteigen, so werden von allen Gliedern des Vereins, die das letzte halbe Jahr zu der Gesellschaft gehörten, ein oder mehrere halbjährliche Beiträge außerordentlich eingefordert, je nach dem Bedürfnisse. Säumnige werden zu dieser Zahlung durch die Gouvernements-Regierung, die in solchen Fällen die Requisitionen der Direction unverzüglich erfüllen wird, executivisch angehalten.

Zusatz vom 12. März 1854: Es kann in keinem Falle ein höherer Beitrag in einem Termine eingefordert werden, als der vierfache Betrag des ordentlichen, also ein ordentlicher und 3 außerordentliche. Wenn diese Beiträge, was hoffentlich nie eintreten wird und nicht leicht eintreten kann, nicht zur Bezahlung aller Entschädigungen hinreichen, so werden so lange erhöhte Beiträge, die aber das eben genannte Maximum nicht überschreiten dürfen, eingezahlt, bis alle Entschädigungen vollkommen liquidirt sind.

Der Austritt aus der Gesellschaft steht auch während der Zeit dieser Nachzahlungen einem jeden unter den statutenmäßigen Bedingungen frei, nur bleibt er zur Zahlung der außerordentlichen Beiträge verpflichtet, bis die ganze, zu der Zeit, als er Mitglied des Vereins war, kontrahirte Entschädigungs-Schuld liquidirt ist.

§ 29.

Wer aus der Gesellschaft ganz heraustreten oder ein von ihm früher versichertes Gebäude aus der Versicherungs-Rolle löschen lassen will oder muß, hat solches vier Wochen vor dem nächsten Zahlungstermine der Direction anzuzeigen, widrigenfalls, wenn beim Abschluß der Rechnung für das ablaufende Halbjahr, sich die Nothwendigkeit zur Einzahlung eines außerordentlichen Beitrages darthut, er verbunden ist, den außerordentlichen Beitrag, mit welchem er repartirt wird, einzuzahlen.

Zusatz vom 6. September 1855: Die Austritts-Anzeige muß zwei Monate vor dem nächsten Zahlungs-Termine, also resp. spätestens am letzten Juni und letzten December geschehen.

Mit Berücksichtigung dieser Abänderung, lautet die gegenwärtige Fassung des § nach dem Beschluß vom 12. März 1853:

Wer aus der Gesellschaft ganz heraustreten oder ein von ihm früher versichertes Gebäude aus der Versicherungs-Rolle löschen lassen will oder muß, hat solches zwei Monate vor dem nächsten Zahlungs-Termine der Direction anzuzeigen, widrigenfalls er für das nächste Halbjahr noch als Mitglied angesehen wird und wenn beim Abschlusse der Rechnungen für dasselbe, sich die Nothwendigkeit zur Einzahlung eines außerordentlichen Beitrages darthut, verbunden ist, den außerordentlichen Beitrag, mit welchem er repartirt wird, einzuzahlen.

§ 30.

Der halbjährliche Beitrag wird für jedes einzelne Gebäude zu einem gewissen per mille von der dafür angegebenen Versicherungssumme berechnet, das nach der Classe festgestellt wird, zu welcher das Gebäude nach seiner Beschaffenheit in Bezug auf Feuerfestigkeit und Feuergefährdung angeschrieben wird.

Es werden drei Haupt-Classen angenommen mit verschiedenen Unterabtheilungen:

Erste Classe:

Gebäude ohne Feuerung

- a. von Stein mit massiver Bedachung, wozu Stein-, Metall-, Dornsche- und Papp-Dächer mit Bleierzanzstrich gerechnet werden.
- b. von Stein mit Holz- oder Strohbedachung.
- c. von Holz mit massiver Bedachung.
- d. von Holz mit Holz- oder Strohbedachung.

Zweite Classe:

Gebäude mit Zugöfen, mit denselben vier Unterabtheilungen.

Dritte Classe:

Gebäude mit einer Feuerung ohne Zugböfen und solche, wo beide Arten von Feuerung vorkommen, mit denselben vier Unterabtheilungen.

Sollten auf einem Hofe die Gebäude zu nahe zusammen stehen, so werden sie alle in die gefährlichste Abtheilung der daselbst vorkommenden Gebäude gesetzt.

Die Direction classificirt nach der beifolgenden Beschreibung die zur Versicherung angemeldeten Gebäude und verlangt zu diesem Endzwecke, falls in der Beschreibung ein wesentlicher Umstand etwa nicht hinlänglich deutlich ist, von dem Besizer oder dem Bezirks-Taxator eine genauere Auskunft. Die halbjährlichen Beiträge werden bestimmt je nach den Unterabtheilungen:

für die 1. Cl. zu $\frac{1}{2}$ bis 1 per mille von der Versicherungssumme.
 = = 2. = = $1\frac{1}{2}$ = 2 = = = = =
 = = 3. = = $2\frac{1}{2}$ = 3 = = = = =

Sobald die ersten drei Jahre des Vereinsbestandes abgelaufen sind, soll die Classification der Beiträge einer Revision unterworfen werden.

Durch den Beschluß vom 19. Januar 1857 ist dieser §, mit Ausnahme des ersten stehen gebliebenen Satzes, ganz aufgehoben und gilt gegenwärtig, abgesehen von den im Zusage erwähnten Bauer-Gebäuden, folgende Bestimmung:

Die Gebäude werden nicht wie früher nach der Feuerung, sondern nach der Art ihrer Benugung classificirt und nach derselben gegenwärtig 6 Classen angenommen. Jede Classe zerfällt nach dem Material der Wände in 2 Abtheilungen, jede Abtheilung nach dem Material des Daches in 3 Unterabtheilungen.

Gebäude, welche eine geschlossene Burg bilden oder deren Wände sich berühren, werden nach § 17 für eines gerechnet und nach dem gefährlichsten unter ihnen classificirt. Unbedeutende Anbaue dagegen, die gefährlicher als das Hauptgebäude, werden, wenn ihr Werth besonders angegeben ist, für sich classificirt,

sonst mit dem Hauptgebäude und üben in keinem Falle einen Einfluß auf dessen Classification.

Die 6 Classen sind nachfolgende:

- I. Feld= und Wiefenscheunen.
- II. Herrschaftliche Wohnhäuser d. h. solche, welche zur Wohnung des Gutsherrn oder Predigers bestimmt sind, Kirchen, Wassermühlen, gewölbte Ställe und andere Nebengebäude ohne Feuerung, ausgenommen ungewölbte Ställe und Windmühlen. (Wenn ein Gebäude dieser Classe einen Thurm hat, so muß derselbe mit einem Blitzableiter versehen sein.)
- III. Wohnhäuser die zur Miethe abgegeben oder nur von Amtleuten oder Wirthschafts=Ausssehern bewohnt werden, Gebäude Cl. II. mit Thürmen und ohne Blitzableiter, Windmühlen und alle Nebengebäude mit Feuerung, ausgenommen die Cl. IV. V. und VI. genannten.
- IV. Ungewölbte Ställe und Krüge.
- V. Dresch=Niegen sowie Ziegel= und Theer=Defen.
- VI. Fabriken, deren Gefährlichkeit die Direction in jedem Einzelfalle besonders zu bestimmen hat.

Die beiden Abtheilungen sind:

- A. Schwerzerstörbare, d. h. Stein=Mauern.
- B. Leichtzerstörbare, d. h. Holz=, Fachwerk=, Weller=Arbeit u. Wände.

Gebäude, deren Wände zum Theil aus Stein, zum Theil aus Holz bestehen, werden als Holz=Gebäude classificirt, wenn nicht etwa der Werth der steinernen und der hölzernen Theile besonders abgeschätzt ist, in welchem Falle jeder Theil in seine Abtheilung kommt. Daher werden Niegen mit Holz=Darren und Krüge mit Holz=Wohnstuben, als Holz=Gebäude classificirt. Wenn ein solches gemischtes, als Holz classificirt gewesenes Gebäude aufbrennt und nur die Mauern nachbleiben, wird der Schade immer als totaler angesehen und die nachgebliebenen Mauern, als besonders abzuschätzender, brauchbarer Rest.

Es ist gestattet an Gebäuden nur das Brennbare zu versichern und werden sie dann als Holz classificirt.

Die drei Unterabtheilungen sind:

- a. feuerfestes Dach, d. h. Metall, Rasen, Pappe mit Blei=Erz gestrichen, Ziegel oder Fliesen mit Kalk oder gar nicht verschmiert, Dornsche Komposition 2c.
- b. brennbares Dach, d. h. Bretter, Ziegel mit Strohpuppen 2c.
- c. leicht feuerfangendes Dach, d. h. Stroh, Schilf, Schindeln 2c.

Wenn kleine Theile eines feuerfesten Daches mit Brettern gedeckt sind, so wird das Dach dennoch als feuerfest classificirt, — so wie aber nur irgend ein Theil des Daches mit Stroh u. dgl. gedeckt ist, wird immer das ganze Dach als leicht feuerfangend angenommen.

Wenn ein Gebäude einen Blitzableiter hat, werden 0, 2 $\frac{v}{m}$ von dem zu zahlenden Beitrage abgerechnet, ausgenommen Gebäude Cl. II. mit Thürmen, welche Blitzableiter haben müssen und wenn sie keine haben in Cl. III. versetzt werden.

Abgesehen von dem eben angegebenen Abzuge für Blitzableiter und mit Ausnahme der Fabriken, deren Beitrag ganz vom Ermessen der Direction abhängt und der im Zusatze zu erwähnenden Bauer=Gebäude, ist gegenwärtig der geringste halbjährige Beitrag $\frac{1}{2}$ vom Tausend, der höchste $5\frac{1}{2}$ vom Tausend und findet die Bestimmung der Beiträge nach der folgenden Tabelle statt.

Classe.	Abtheilung A.			Abtheilung B.		
	a.	b.	c.	a.	b.	c.
I.	$\frac{1}{2}$	1	$1\frac{1}{2}$	1	$1\frac{1}{2}$	2
II.	1	$1\frac{1}{2}$	2	$1\frac{1}{2}$	2	$2\frac{1}{2}$
III.	$1\frac{1}{2}$	2	$2\frac{1}{2}$	2	$2\frac{1}{2}$	3
IV.	2	$2\frac{1}{2}$	3	$2\frac{1}{2}$	3	$3\frac{1}{2}$
V.	5	5	5	$5\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$
VI.	Nach Ermessen der Direction.					

Eine Revision der Größe der Beiträge und ihrer Classification findet nur statt, wenn die Erfahrung solches als nothwendig herausstellen wird.

Zusatz vom 28. Juni 1861: Eine besondere Classe VII bilden noch die Bauerhäuser, welche ohne Rücksicht darauf, aus welchem Materiale ihre Wände und ihr Dach erbaut sind, so wie ohne Berücksichtigung ihrer Benutzungsweise, bis zu weiterer Erfahrung einen Beitrag von 6 $\frac{2}{3}$ halbjährig zu zahlen haben. Weil zu diesen Häusern der Gutsherr weder die Arbeit noch das Dach=Stroh liefert, so kann bei ihrer Werthbestimmung nur das Holz=Material veranschlagt werden und es ist daher festgestellt, daß ein Bauerwohnhaus höchstens mit 200 Rubeln, ein Stall höchstens mit 50 Rubeln und eine Kleele oder Scheune höchstens mit 20 Rubeln versichert werden sollen. Ferner ist bestimmt, weil die Feuers=Gefährlichkeit der Bauerhäuser noch gar nicht erfahrungsmäßig hat ermittelt werden können und die Gefahr in Dörfern besonders groß ist, daß in einem Dorfe gelegene Gebäude zu keinem höheren Gesamtbetrage als 3,000 Rubeln, versichert werden sollen.

Es ist den Besitzern von großen Dörfern, welche nach den angegebenen Maximal=Sätzen eine höhere Gesamt=Versicherungssumme als 3,000 Rubel ergeben, gestattet, diese Dörfer auch für die volle sich so ergebende Summe zu versichern. Sie erhalten dann bei einem Brandunglücke immer nie mehr als 3,000 Rubel entschädigt, bis zu dieser Summe aber jeden Brand=Schaden, gleichviel in welchem Theile des Dorfes er sich ereignen möge. Für diese Vergünstigung zahlen sie für diejenige Summe, für welche sie das Dorf um mehr als 3,000 Rubel versichert haben, 2 $\frac{2}{3}$ halbjährig.

§ 31.

Wenn während der Versicherungszeit in oder an einem Gebäude eine Veränderung vorgenommen wird, welche die Feuersgefahr vergrößert, so ist der Besitzer verpflichtet, sogleich davon dem Bezirks=Taxator innerhalb des laufenden Halbjahrs die Anzeige zu machen, auf dessen Bericht die Direction das betreffende Gebäude in eine der Veränderung angemessene schlechtere Classe versetzt und demgemäß den Beitrag erhöht. Wird

die Anzeige nicht in dem laufenden Halbjahre gemacht, so muß der Besizer den vierfachen Betrag der Differenz zwischen dem geringeren Beitrage, welchen er entrichtet hat und dem höheren, der zu zahlen gewesen wäre, für jedes verlaufene Halbjahr als Strafe der Casse einzahlen.

§ 32.

Ist ein versichertes Gebäude völlig abgebrannt oder zerstört, so bedarf es keiner weitem Abschätzung des Brandschadens. Ist aber dieser nur partiell, so daß kein vollständiger Neubau erforderlich wird, so muß das Verhältniß zwischen dem durch das Feuer oder bei dessen Löschung vernichteten Theil des versicherten Bauwerthes und dem im brauchbaren Zustande gebliebenen, festgestellt werden auf Grundlage der Beschreibung (s. Beilage) oder Taxation. Nach Befinden der Umstände können die etwa mangelhaften Notizen durch den Augenschein oder Zeugen vervollständigt werden.

Die Taxation des Schadens wird also nicht auf eine bestimmte Geldsumme gestellt, sondern vielmehr auf die vernichtete Quote des ganzen versicherten Gebäudes gerichtet, so daß also auszusprechen ist, welcher aliquote Theil von dessen nach § 24 zu beurtheilendem Werth vernichtet worden.

Zusatz nach den Beschlüssen vom 12. März 1854 und 19. Januar 1857: Bei Gebäuden, an welchen nur das Brennbares versichert war, gilt der Schade immer für einen totalen, so wie nicht ein Gebäudetheil so vollständig erhalten worden, daß er keiner Erneuerung des Brennbares bedarf.

§ 33.

Sobald ein Brandschaden eingetreten ist, muß sofort der Bezirks-Taxator oder im Fall seiner Abwesenheit und Behinderung, der nächste Taxator davon in Kenntniß gesetzt werden, damit derselbe längstens innerhalb 14 Tagen nach dem Brande, die Brandstätte besichtigen könne. Ueberzeugt derselbe sich, daß ein Totalschaden vorliegt, so hat er an Ort und Stelle ein Protocoll aufzunehmen, durch welches dieses Resultat festgestellt wird. Handelt es sich aber um eine theilweise Beschädigung, so muß ein Sachverständiger

{ an Ort und Stelle die Abschätzung der Schadensquote vor-
nehmen und zum Protocoll erklären. In beiden Fällen
ist auch der Beschädigte selbst bei der Verhandlung hinzu-
zuziehen und mit seiner Erklärung zum Protocoll zu ver-
nehmen.

Gegenwärtige Fassung, gemäß dem Beschlusse vom 12. März 1853 und 1854:

Sobald ein Brandschaden eingetreten ist, muß sofort der Bezirks-Taxator oder im Fall seiner Abwesenheit oder Behinderung, der nächste Taxator davon in Kenntniß gesetzt werden, damit derselbe längstens innerhalb 14 Tagen nach dem Brande die Brandstätte besichtigen könne. Derselbe hat sich zunächst davon zu überzeugen, ob ein Total- oder ein Partial-Schade vorliegt und darüber, was von dem Gebäude zerstört und was erhalten ist, ein genaues Protocoll aufzunehmen. War es ein Partial-Schade, so hat er zugleich abzuschätzen und im Protocolle anzugeben, welche Quote des Werthes des ganzen Gebäudes nach seinem Dafürhalten zerstört und welche erhalten ist. War es ein Total-Schade, bei dem brauchbare Reste übrig geblieben, so hat er abzuschätzen und im Protocoll anzugeben, welchen Werth diese Reste für den Beschädigten haben. Das aufgenommene Protocoll muß er in jedem Falle dem Beschädigten mittheilen und dieser kann, wenn er sich durch die Schätzung gravirt erachtet, von der Direction Abschätzung durch einen Sachverständigen auf seine Kosten verlangen.

§ 34.

Bei dieser Verhandlung muß auch Alles, was über die Entstehung und erste Entdeckung des Feuers, dessen Ausbreitung und Löschung bekannt ist, nach den Zeugenaussagen geschichtlich zu Protocoll genommen werden, um herauszustellen, ob etwa eine Brandstiftung vorliegt oder eine grobe Fahrlässigkeit die Ursache des Brandes gewesen, die der Gesellschaft das Recht des Regresses an den Schuldigen geben. Ist das Feuer erweislich vorsätzlich von dem Besitzer selbst verursacht oder mit seinem Wissen und Willen oder auf sein Geheiß von einem dritten angelegt worden, so fällt jede Entschädigung weg, und der Fall ist den Gerichten anzuzeigen.

Nur eine erweislich grobe Fahrlässigkeit des Besitzers kann bei Berechnung der Entschädigung in Betracht gezogen werden.

§ 35.

Bei Totalschäden wird die ganze versicherte Summe vergütet, die etwanigen brauchbaren Ueberreste aber werden zum Besten der Gesellschaft versteigert. Bei Partialschäden erfolgt die Vergütung in derselben Quote der Versicherungssumme, als von den versicherten Gebäudetheilen für abgebrannt oder vernichtet erachtet worden (§ 33). Die Auszahlung der Vergütung erfolgt im ersten Zahlungstermin, sind nicht genug Mittel vorhanden, im nächsten, wo dann im Nothfall ein außerordentlicher Beitrag von den Theilnehmern eingefordert werden muß.

Zusatz: Statt der Versteigerung etwaniger brauchbarer Ueberreste findet die in der gegenwärtigen Fassung von § 33 angegebene Schätzung derselben durch den Bezirks-Taxator oder falls der Beschädigte auf diese nicht eingehen will, durch einen Sachverständigen statt. Ist der Beschädigte auch mit dieser unzufrieden, so steht ihm noch der Rekurs an die nächste Versammlung des Vereins offen, der allendlich entscheidet nach § 15.

Zusatz vom 15. März 1856: Wenn durch gute Löschanstalten statt eines Total-Schadens nur ein partieller Schade eingetreten ist oder nahe liegende Gebäude erhalten sind, steht es der Direction frei, dem Beschädigten außer der ihm zukommenden Entschädigung, noch eine Prämie zu zahlen.

§ 36.

Die Zahlungen werden baar oder in landschaftlichen Obligationen oder in Staatsverschreibungen geleistet und in der Regel an den Versicherten. Geht das Eigenthum oder der Besitz des Grundstücks, auf welchem das versicherte Gebäude steht oder gestanden hat, auf einen Andern über, so werden damit zugleich alle aus dem Versicherungsvertrage entspringenden Rechte und Verpflichtungen auf ihn übertragen erachtet und hat der Eigenthümer oder Besitzer sich deshalb mit seinem Nachfolger auseinander zu setzen. Ist auf das Grundstück oder das Gebäude selbst bei der Direction Beschlagnahme

gelegt, so wird die Vergütungssumme bei der competenten Behörde deponirt.

§ 37.

Nach Wiederherstellung des Gebäudes muß den Bestimmungen der §§ 22—24 von neuem Genüge geleistet und das Cataster darnach berichtigt werden, wenn der Versicherte rücksichtlich dieses Gebäudes nicht aus der Gesellschaft ausscheidet. Von dem Ablauf des Halbjahrs an, in welchem der Brandschaden erfolgt ist, bis zum Anfange desjenigen, mit welchem das neu berichtigte Cataster in Wirkung tritt, ist der durch Brand beschädigte Theilnehmer von der Beitragsleistung für das abgebrannte oder beschädigte Gebäude entbunden.

Zusatz: Nach dem Beschluß vom 6. September 1855 schließt das Rechnungsjahr mit resp. dem letzten December und letzten Juni (s. Zusatz zu § 26). Für Gebäude, die im Januar oder Februar aufbrennen, ist daher im März-Zahlungstermine und für die Gebäude, die im Juli oder August aufbrennen im September-Zahlungstermine noch der Beitrag zu zahlen.

Das Reglement von 1852 war unterschrieben:

Präsident des landwirthschaftlichen Vereins in Gßtland

Graf **Reyserling.**

W. v. Samson,

stellv. Secretair.

Anweisung,

wie bei der, zur Beurtheilung des angegebenen Versicherungs-Quantums nöthigen, vom Eigenthümer zu besorgenden Beschreibung eines in der allgemeinen Feuer-Societät zu assureirenden Gebäudes zu verfahren ist.

Zu § 22 des Reglements gehörig.

Zuerst ist das Gebäude deutlich und dergestalt bestimmt zu benennen, daß es mit andern auf keine Weise verwechselt werden kann. Diese Benennung kommt in die erste und zweite Spalte des gedruckten Schemas.

Sodann folgt die Angabe der Länge und Breite des Gebäudes und der verschiedenen Stockwerke. Diese, so wie alle übrigen etwa vorkommenden Abmessungen, müssen immer in russischem Maaße gemacht werden. Ist das Gebäude nicht rechtwinklig, so wird die Länge vorn und hinten oder die verschiedene Breite angegeben. Die Höhe der Stockwerke ist immer die lichte Höhe vom Fußboden bis zum Gebälk. Hat das Gebäude Anbau oder Seitenflügel, so werden dieselben abgesondert gemessen und beschrieben. Ist das Gebäude von ungleicher Höhe, oder an einer Seite, oder auf einer gewissen Länge, vielleicht eine Etage höher, als im Uebrigen, so wird dieses gleich hier, oder wenn es passender ist, bei der Bauart des Dachs bemerkt.

Zur Angabe dieser Abmessungen ist die dritte Spalte bestimmt. In die vierte, fünfte, sechste, siebente und achte Spalte kommt eine kurze Beschreibung der Bauart des Gebäudes, nämlich der Wände, Fußböden, Decken, des Dachs mit den Gesimsen, Rinnen, Dachfenstern u. s. w. und der Feuer-Oefen. Es kommt bei allem diesem vorzüglich auf die Angabe an, von welchen mehr oder weniger verbrennlichen Materialien die verschiedenen Theile

des Gebäudes, besonders die in der Nähe der Feuerstellen konstruirt sind, z. B. Schornsteinwände, Rauchkammern, Brandmauern, Rauchfänge, Küchen, Fußböden, oder die die Außenseite des Gebäudes ausmachen, als: Dachbedeckung, Gesimse, Rinnen, Dachfenstern, äußere Wände, bei den Feuer-Essen auf die Angabe ihrer mehr oder weniger feuergefährlichen Anlage, außerdem auf Angabe der Constructions-Art der Gebäudetheile selbst, um ihren Werth zu beurtheilen. Letztere Angabe muß, wie Alles, in bekannten und verständlichen Ausdrücken geschehen.

In der neunten Spalte folgt eine Angabe der abge-sonderten einzelnen Theile des Gebäudes, als: Thüren, Thore, Fenster, Lücken, Verschläge u. s. w. der Anzahl nach und wenn sie von dem Gewöhnlichen abweichen, der Beschaffenheit und Größe nach.

In der zehnten Spalte wird angegeben, welche Räume das Gebäude enthält, der Zahl und, wo es nöthig, im Allgemeinen der Größe nach, z. B. bei Wohngebäuden: wie viel Stuben, Kammern, Säle, Fluren, Küchen u. s. w. bei Wirthschafts-Gebäuden, wie viel Ställe, auf wie viel Vieh, Remisen auf wie viel Wagen u. s. w. das Gebäude umfaßt.

In der eilften Spalte wird die Lage des Gebäudes gegen seine Umgebungen, besonders in Hinsicht auf Feuer-gefahr von außen und Schwierigkeit oder Leichtigkeit der Rettung bei entstehendem Brande beschrieben.

In der zwölften Spalte wird der damalige Zustand des Gebäudes in den einzelnen Theilen, nach der Ordnung der vorigen Columnen, allgemein und besonders so angeben, daß daraus auf den Werth geschlossen werden kann. Die Angabe des Alters des Gebäudes ist, wenn auch nur ungefähr, wo sie zu haben, nothwendig.

Die dreizehnte Spalte ist zur Bemerkung solcher Umstände, die außerdem zur Beurtheilung der Feuergefährlichkeit und des dermaligen Werthes des Gebäudes noch nützlich sein können, aufbehalten, z. B. wenn das Gebäude zuletzt bedeutend reparirt worden, ob feuergefährliche Gewerbe darin betrieben werden, oder nicht u. s. w.

In der vierzehnten Spalte endlich wird die Summe, mit welcher der Eigenthümer sein Gebäude zu versichern wünscht, in Silber-Münze angegeben.

Wenn das Gebäude etwa im Innern an einer Stelle im Werth sehr von der andern abweicht, z. B. wenn in diesen oder jenen Zimmern kostbarere, verbrennliche, zum Gebäude gehörige Einrichtungen gemacht worden sind, so muß solches in der passenden Spalte kurz, allenfalls mit Angabe des Werths der Anlagen, bemerkt werden, damit nach etwanigem partiellen Brande bei der Abschätzung darauf Rücksicht genommen werden kann, und es bleibt Sache des Anfertigers der Beschreibung, dergleichen Umstände nicht zu übergehen, weil darauf hernach nicht Rücksicht genommen werden kann und eine Angabe nach dem Brande gar nicht, oder nur durch weitläufige Aufstellung von Zeugen stattfindet.

Uebrigens muß bei der Beschreibung mit der strengsten Wahrheit verfahren werden.

Ob der Eigenthümer die Beschreibung selbst anfertigen, oder von irgend einem Sachverständigen anfertigen lassen will, bleibt ihm gänzlich überlassen, doch muß er im letztern Falle solche mit unterschreiben, um dadurch zu bezeugen, daß er solche als richtig anerkennt.

Präsident des landwirthschaftlichen Vereins in Ehstland

Graf **Reyserling.**

W. v. Samson,

stell. Secretair.

Diese Anweisung fällt weg nach dem Beschlusse vom 12. März 1853 und tritt an deren Stelle das am Schlusse beigefügte Schema, welches nach Anleitung des hier folgenden Leitfadens für die Versicherer Punkt 1 auszufüllen ist.

Im Auftrage der Direction:

G. v. Peetz, Secr.

Anhang.

Leitsfaden

für die Versicherer.

1.

Wer ein oder mehr Gebäude versichern will, hat zunächst die vorschriftmäßige Angabe (§ 22) anzufertigen und dem Taxator seines Kirchspieles in zwei Exemplaren zur Beprüfung und Beglaubigung einzusenden.

Die Angabe muß auf den nach dem beigefügten Schema gedruckten Blanquet=Bogen geschrieben sein, die bei dem Buchdrucker Gressel zu 6 Cop. per Bogen verkauft werden. Wird nur ein Gebäude versichert oder können die zu versichernden Gebäude und ihre Beschreibung auf eine Seite gebracht werden, so ist die Angabe auf einen Titelbogen zu schreiben (s. das beiliegende Schema), ist mehr als eine Seite erforderlich, so müssen ein oder wenn erforderlich mehrere Einlage=Bogen in den Titelbogen eingehftet werden.

Auf der äußern Seite des Titelbogens ist der Name des Gutes, der Landstelle, des Fleckens oder des Pastorats anzugeben, zu welchem die zu versichernden Gebäude gehören.

Auf der innern Seite ist unter fortlaufender Nummer anzugeben:

Columnne 1. Die Nummer und die Benennung des zu versichernden Gebäudes. Bei Bauer=Gebäuden zugleich der Name des Dorfes und Gesindes und sind bei denselben alle in einem Dorfe gelegenen zu versichernden Gesinde und deren Gebäude nach einander anzuführen, dann die etwanigen eines andern Gebäudes und endlich die Streu=Gesinde.

Columnne 2. Die Bauart *re.*, soweit solches erforderlich, damit das Gebäude mit keinem andern gleicher Benennung verwechselt werde. Eine genauere Angabe, namentlich auch aller Dimensionen, wie sie früher gefordert ward, ist nicht durchaus nothwendig, aber wünschenswerth und kann für den Versicherer wichtig werden im Falle eines Partial-Schadens.

Columnne 3 und 4. Das Material. Bei Gebäuden deren Wände theils aus Stein, theils aus Holz bestehen, muß genau angegeben werden, welche Theile von Stein und welche von Holz sind, und bei Dächern auch der kleinste Theil, der etwa mit Stroh gedeckt ist, ebenso bei Steindächern etwanige Strohpuppen.

Columnne 5. Die Angabe der Feuerstellen ist nur dann absolut nothwendig, wenn sich nicht schon aus der Benennung des Gebäudes ergibt, daß dasselbe Feuerstellen oder Feuerstellen der Art, wie sie grade vorhanden, haben muß. Wünschenswerth ist sie aber immer.

Columnne 6. Ist nur in dem Falle auszufüllen, wenn mit dem Gebäude, von demselben trennbare, aber niet- und nagelfest mit ihm verbundene Gegenstände versichert werden, z. B. Dreschmaschinen, Branntwein-Apparate, Wand-Spiegel *re.*

Columnne 7. Die Ausfüllung ist nicht unbedingt nothwendig und braucht das Alter überhaupt nur so weit angegeben zu werden, daß es ein Urtheil über den Zustand ermöglicht.

Columnne 8. Die Ausfüllung ist nach den gegenwärtigen Bestimmungen nicht mehr nothwendig. Eine ungefähre Angabe der Lage und Entfernung von anderen Gebäuden ohne genaues Maaß, aber immer wünschenswerth.

Columnne 9. Ist der Werth des Gebäudes anzugeben, wie der Versicherer ihn schätzt. Im Falle nur das Brennbare versichert wird, ist auch nur dessen Werth in dieser Columnne anzugeben. Der in dieser Columnne angegebene Werth ist vom Bezirks-Taxator zu bepröfen und nach seinem Dafürhalten zu bestätigen oder zu ermäßigen, derselbe ist daher am besten schon vor Ausfüllung dieser Columnne mit ihm zu vereinbaren.

Columnne 10. Ist anzugeben, für welche Summe das Gebäude versichert werden soll. Diese Summe darf nie mehr

als $\frac{3}{4}$ des in der vorhergehenden Columne 9 angegebenen Werthes betragen und bei Mühlen nur $\frac{2}{3}$ desselben.

Bei Bauer-Gebäuden kann die Versicherungs-Summe 200 Rubel für ein Wohnhaus, 50 Rubel für einen Stall und 20 Rubel für eine Kleele oder Scheune, nicht überschreiten. Eine besondere Werthangabe ist bei denselben nicht nothwendig, es genügt wenn aus der Beschreibung hervorgeht, ob dieselben zum Maximal-Sage oder wie weit ungefähr unter demselben, versichert werden können. Die Versicherungs-Summen jedes Dorfes sind besonders zu addiren, ebenso alle Streu-Gesinde zusammen und endlich ist die Total-Summe hinzusetzen. (Siehe das zweite Schema.)

Columne 11. Ist anzugeben, was etwa Besonderes zu bemerken, namentlich ob etwa nur das Brennbare an dem Gebäude versichert ist, oder nur die Mauern oder sonst ein besonderer Theil von der Versicherung ausgeschlossen sind, — daß das Gebäude einen Blitzableiter hat, daß, bis zu welchem Tage und für welche Summe das Gebäude bei einer andern Gesellschaft versichert ist u.

Columne 12 und 13. Dürfen nicht ausgefüllt werden, weil erst die Direction dieselben ausfüllt.

Die Angabe wird endlich von dem Versicherer unterschrieben, indem er für jedes Gebäude, die Columne 10 angegebene Summe mit Buchstaben ausgeschrieben wiederholt.

2.

Nachdem der Versicherer die nach vorstehender Anweisung angefertigte Angabe der zu versichernden Gebäude von dem Taxator seines Kirchspiels hat beglaubigen lassen, sendet er dieselbe der Direction ein.

Will er die Versicherung erst mit dem nächsten Halbjahre beginnen lassen, so meldet er sich in dem nächsten Zahlungs-Termine d. h. zwischen dem 5. und 10. März oder 5. und 10. September zur pränumerando Zahlung des halbjährigen Beitrages; will er aber, daß die Versicherung gleich beginnen soll, so muß er auch die Zahlung des Beitrages gleich leisten.

3.

Die Versicherung beginnt immer mit Sonnen=Aufgang des der Zahlung des Beitrages folgenden Tages*) und muß immer, zu welcher Zeit sie auch begonnen habe, im nächstfolgenden halbjährigen Zahlungs=Termine d. h. zwischen dem 5. und 10. März oder 5. und 10. September erneuert werden. Wenn der Beitrag für ein Gebäude am 10. März oder 10. September nicht gezahlt ist und das Gebäude aufbrennt, bevor der restirende Beitrag nachgezahlt ist, findet keine Entschädigung statt.

4.

Obgleich der Beitrag halbjährig gezahlt wird, so ist die Versicherung doch jährlich und jedes versicherte Gebäude kann nicht früher, als nach dem es ein Jahr versichert gewesen, aus der Versicherung wieder austreten; ebenso kann auch ein ausgetretenes Gebäude, wenn es nicht etwa unterdessen wesentlich umgebaut worden, nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Austritt wieder versichert werden.

5.

Wenn die Direction ein Gebäude ohne die sub 1 beschriebene, vom Bezirks=Taxator beglaubigte Angabe, vorläufig zur Versicherung angenommen hat, so muß der Versicherer die beglaubigte Angabe spätestens im Laufe eines halben Jahres nachliefern; ist das nicht geschehen, so wird im Falle eines Brandes derselbe nicht entschädigt. Brennt vor Ablauf eines halben Jahres ein solches Gebäude auf, für das noch keine beglaubigte Angabe eingegangen ist, so wird dasselbe entschädigt, aber nicht nach dem vorläufig angegebenen Werthe, sondern nach demjenigen, zu welchem der Bezirks=Taxator dasselbe nachträglich schätzen wird.

6.

Jede Abänderung an einem Gebäude, die entweder dessen Gefährlichkeit vermehrt oder dessen Werth verringert, muß vom Versicherer sofort der Direction angezeigt werden.

*) Anmerkung: Eine Ausnahme findet statt, wenn das Gebäude noch bei einer andern Gesellschaft versichert ist. Die Versicherung beginnt dann erst mit dem Aufhören dieser früheren Versicherung oder Cession derselben an diese Gesellschaft.

Die durch die vermehrte Gefährlichkeit herbeigeführte Erhöhung des Beitrages muß auch für das laufende Halbjahr im nächsten Zahlungstermine nachgezahlt werden; die durch die Veränderung des Werthes bedingte Verringerung des Beitrages tritt mit dem nächsten Zahlungstermine ein, wenn die Direction wenigstens 2 Monate vor demselben die Anzeige erhalten hat; wenn solches nicht geschehen, wird der Beitrag erst im nächstfolgenden Zahlungstermine verringert.

7.

Jede Veränderung an einem bereits versicherten Gebäude, welche der Versicherer im nächsten Zahlungstermine berücksichtigt wünscht, muß er wenigstens 2 Monate vor Beginn desselben, also spätestens resp. den letzten Juni und letzten December, der Direction anzeigen, ebenso auch den Austritt eines solchen Gebäudes. Ein Gebäude, dessen Austritt später angezeigt wird, sei dasselbe auch abgerissen oder aufgebrannt, muß in dem Zahlungstermine noch seinen Beitrag zahlen.

8.

Wenn ein versichertes Gebäude aufbrennt, so muß solches sogleich dem Taxator des Kirchspiels vom Versicherer angezeigt werden, welcher den Schaden besichtigt und abschätzt. Nach Maafgabe der Abschätzung des Taxators bestimmt die Direction die Entschädigungs-Summe und zahlt dieselbe am Schlusse des nächstfolgenden Zahlungstermins, also resp. am 11. März oder 11. September aus. Schäden, welche sich nach Abschluß des Rechnungs-Halbjahres d. h. nach resp. dem letzten December oder letzten Juni ereignet haben, oder über welche, wenn sie auch früher stattfanden, die Direction keinen Bericht bis resp. Mitte Januar und Mitte Juli erhalten hat, haben für den nächsten Zahlungstermin keinen Anspruch auf Entschädigung, die Direction entschädigt dieselben aber dennoch in demselben, wenn sie solches thunlich findet.

9.

Damit Jedermann wisse, wer Taxator für sein Kirchspiel ist, wird die Direction von Zeit zu Zeit ein Verzeichniß der Bezirks-Taxatoren veröffentlichen und außerdem der Secretair des Vereins jeder Zeit über diesen Gegenstand Auskunft ertheilen.

10.

Schließlich muß noch in Erläuterung des § 34 des Reglements bemerkt werden, daß namentlich für grobe Fahrlässigkeit des Besitzers gerechnet wird, wenn derselbe nicht dafür Sorge getragen hat, daß die Feuerungen genügend in Reparatur gehalten und gereinigt werden.

Im Auftrage der Direction:

G. von Peetz, Secr.

Leitsaden

für die Bezirks-Taxatoren.

1.

Der Bezirks-Taxator hat die Gebäude, welche in seinem Bezirke neu versichert werden, abzuschätzen und hinsichtlich ihres Werthes zu attestiren, — die versicherten Gebäude hinsichtlich dessen zu beaufsichtigen, daß nicht durch irgend welche Veränderungen, sei es auch nur durch die der Zeit, ihre Gefährlichkeit vermehrt oder ihr Werth vermindert werde und wenn solches geschieht, der Direction gleich darüber Anzeige zu machen, — Brandschäden an versicherten Gebäuden abzuschätzen und über den Betrag des Schadens sowie die Veranlassung desselben der Direction zu berichten, — Veranstaltung zu treffen, daß er auch über alle in seinem Bezirke an nicht versicherten Gebäuden vorkommenden Brandschäden Nachricht erhält und dieselbe der Direction einzuberichten, — endlich etwaige anderweitige auf das Versicherungs-Geschäft bezügliche Aufträge der Direction auszuführen.

Anmerkung: Bei Bauer-Gebäuden ist nur der Werth des Bau-Materials, exclusive das Dach-Stroh, nach den lokalen Preisen und seinem gegenwärtigen Zustande zu berücksichtigen und der Bezirks-Taxator hat bei denselben nicht ihren wirklichen Werth zu attestiren, sondern nur, daß sie zu den vom Besitzer gewünschten Summen versichert werden können. (Siehe das zweite Schema und den Zusatz zu § 30.)

2.

Wenn ein Bezirks-Taxator mehr als ein Kirchspiel in seinem Bezirke hat, steht es ihm frei für jedes der Kirchspiele mehr, einen der in seinem Bezirke wohnenden Vereins-Glieder zum Gehülfen zu erbitten.

Ebenso erwählt und erbittet ein Bezirks-Taxator, der nur ein Kirchspiel im Bezirke hat, sich aber für längere Zeit aus demselben entfernen muß oder sonst zeitweilig sein Geschäft nicht ausüben kann, sich einen Stellvertreter für diese Zeit. Die Gehülfen oder Stellvertreter macht der Bezirks-Taxator den Vereins-Gliedern seines Bezirkes durch Circularir bekannt und zeigt sie der Direction an.

Wegen Taxationen, die bei ihm selbst nothwendig werden, wendet der Bezirks-Taxator sich an einen der Taxatoren der angrenzenden Bezirke.

3.

Wenn dem Taxator nach P. 1 des Leitfadens für die Versicherer angefertigte Angaben zu versichernder Gebäude eingesandt werden, so hat er baldmöglichst sich an Ort und Stelle von der Richtigkeit der Beschreibung und dem Werthe der versicherten Gebäude zu überzeugen.

Bei der Schätzung des Werthes hat er besonders zu beachten, welchen Preis in seiner Localität das Material und die Arbeit haben und dann natürlich, in welchem Zustande sich das zu versichernde Gebäude befindet, ob es neu oder so wohl erhalten ist, daß es zum vollen Betrage der Erbauungskosten angenommen werden kann oder ob wegen Alters oder schlechter Erhaltung der gegenwärtige Werth nur noch einen Theil derselben beträgt. Das Fundament ist in keinem Falle mit zu veranschlagen, da es vom Feuer nicht angegriffen werden kann. Ebenso sind bei Holz-Häusern nicht zu veranschlagen Brand-Mauern oder sonst einzelne aus Stein gebaute und der Zerstörung durch Feuer wahrscheinlich nicht ausgesetzte Theile derselben. Bei Stein-Gebäuden, an welchen nur das Brennbare versichert wird, sind natürlich alle Mauern gar nicht zu veranschlagen. Den von ihm ermittelten gegenwärtigen Werth giebt der Taxator in der Beglaubigung der Angabe für jedes Gebäude besonders und mit Buchstaben aus-

geschrieben an und zwar bei Gebäuden, an welchen nur das Brennbare versichert wird, auch nur den Werth dieses.

Findet der Taxator, daß die Gefährlichkeit eines Gebäudes nicht hinreichend in der Beschreibung angegeben ist, z. B. besondere feuergefährliche Gewerbe, die in dem Gebäude betrieben werden, oder ungewöhnlich gefährliche oder mangelhafte Construction der Feuerungen, so macht er die erforderlichen ergänzenden Zusätze in Columne 11 oder läßt, wenn solches unvermeidlich, die ganze Angabe umschreiben.

4.

Wenn der Taxator die Anzeige erhält, daß ein versichertes Gebäude in seinem Bezirke aufgebrannt ist, begiebt er sich sobald als irgend möglich an Ort und Stelle und sucht dort durch Zeugen=Verhör und genaue Untersuchung der etwaigen Ueberreste, die Veranlassung des Brandes möglichst genau zu ermitteln, dann stellt er den Betrag des Schadens fest.

Hinsichtlich der Veranlassung des Brandes ist zunächst zu erforschen, ob derselbe in dem Gebäude selbst entstand oder in einem anderen. Wenn letzteres der Fall, so ist genau festzustellen, welches Gebäude den Brand veranlaßte und wenn dasselbe nicht versichert ist, in welche Gefährlichkeits=Classe, Abtheilung und Unterabtheilung es gehört.

Darauf ist zu ermitteln, wie das Feuer zuerst entstand und ob dabei irgend einer besondern Person Unvorsichtigkeit, Nachlässigkeit oder gar Böswilligkeit zur Last gelegt werden kann. Scheint das Feuer durch eine der vorhandenen Feuerungen entstanden, so müssen deren Ueberreste sorgfältig untersucht werden, um zu entnehmen, ob sie schlecht angeleget oder schadhast waren und zugleich Zeugen darüber vernommen, was bisher für ihre Instandhaltung und Reinigung geschehen.

Hinsichtlich des Schadens ist zunächst festzustellen, ob derselbe nach § 32 und dessen Zusätze ein totaler oder ein partieller ist.

Ist der Schade ein totaler, so muß ermittelt werden, ob noch für einen Wiederaufbau brauchbare Ueberreste vorhanden sind und wenn solches der Fall, so ist nach einer billigen Schätzung zu bestimmen, welchen Werth dieselben für den

Beschädigten haben. Der Taxator muß hierbei möglichst sich mit dem Beschädigten zu vereinbaren suchen, geht das aber nicht, so stellt er den Werth von sich aus fest und überläßt es dem Beschädigten seine abweichende Ansicht nach § 33 und dem Zusaze zu § 35 geltend zu machen.

Ist der Schade ein partieller, so hat der Taxator zu ermitteln und festzustellen, welcher Theil des Werthes des Gebäudes durch den Brand vernichtet ist. Wenn der Taxator zu diesem Zwecke berechnet, was die Wiederherstellung des Gebäudes nach den localen Preisen kosten würde, so muß er auch zugleich berechnen, welches die Kosten eines vollständigen Neubaus desselben wären und das Verhältniß der Kosten der Wiederherstellung zu den Kosten des Neubaus, wird ihm den richtigen Bruchtheil geben, welcher zerstört und zu entschädigen ist.

Bei Gebäuden, an denen nur das Brennbare versichert ist, darf er natürlich auch nur die Kosten der Wiederherstellung und des Neubaus des Brennbaren veranschlagen.

Ueber seine ganze Untersuchung und Feststellung nimmt der Taxator ein Protocoll auf, welches er der Direction sobald als irgend möglich einsendet, nachdem er dasselbe vorher dem Beschädigten mitgetheilt hat. In dem Protocolle muß das aufgebrannte Gebäude genau bezeichnet und namentlich die Nummer, unter welcher dasselbe versichert worden, angegeben werden.

Im Auftrage der Direction:

G. von Peetz, Secr.



Beilage.

Schema zu § 22 und Punkt 1 des Anhanges, Leitfaden für die Versicherer.

U n g a b e

der gegen **Feuers-Gefahr** zu versichernden Gebäude

auf dem Gute X. X.

1. Der Gebäude.		2. Bauart, Stockwerke und Größen-Verhältnisse.	3. Material der Wände.	4. Material des Daches.	5. Feuer=Stellen.	6. Niet-, nagel- und mauerfeste Gegenstände, die mit versichert sind.
N ^o .	Benennung.					
1.	Wohnhaus.	Ein Stock mit gewölbten Souterrains und Zimmern in beiden Giebeln. 20 Fad. lang, 7 Fad. breit, 2 Fad. über die Souterrains hoch, an den Giebeln 3 Fad. 2 Fuß.	Holz mit Brettern bekleidet und von innen mit Kalkstuck. Die Souterrains Kalkfließ mit Ziegelgewölben.	Dachpfannen mit Strohpuppen.	Zug=Defen. Die Schornsteine ruhen auf Brand=Mauern. Zwei Röhren sind jedoch 2 Fad. weit auf Holzunterlage geschleppt.	Zwei in den Bewurf eingefügte und an der Wand befestigte große Spiegel.
2.	Branntweins=Küche.	Zweistöckig, 12 Faden lang, 6 Faden breit, 3 Faden hoch.	Kalkfließ.	Bieber.	Zug=Defen.	Ein Dampf=Apparat auf 8 Fischenwert und eine Malzdarre in vollkommen gutem Zustande.
3.	Schaffstall.	20 Fad. lang, 6 Fad. breit, 2 Fad. hoch, mit gehobelte Bretter=Lage und Futterboden mit einer Auffahrt.	Kalkfließ.	Bieber.	Keine.	Keine.

7. Alter und gegenwärtiger Zustand.	8. Lage und Entfernung von andern Gebäuden.	9. Gegen- wärtiger Werth.	10. Ge- wünschte Versiche- rungs- Summe.	11. B e m e r k u n g e n .	12. Bewilligte Versiche- rungs- Summe.	13. Halbjähriger Beitrag.			
						$\frac{p}{m}$	B e t r a g .		
							Rubel.	Cop.	Sc. St.
Ungefähr 50 Jahr alt. Vor 5 Jahren sind einige neue Balken eingezogen und ist das ganze Gebäude vollkommen in Stand gesetzt, bis auf die Fußböden und Dafen.	Liegt in einem Baumgarten. Auf der einen Seite in unbedeutender Entfernung ein reichlich Wasser haltender Strom. Jenseit desselben ein Bauer = Gefinde, dessen nächstes Haus 180 Faden entfernt.	7,000.	5,000.	Das Haus hat einen Blitz-ableiter.					
10 Jahr alt. Dachbretter und Gebälk haben bereits etwas gelitten.	An einem reichlich Wasser haltenden Strome. Kein feuergefährlicheres Gebäude in der Nähe.	3,000.	2,200.	Mit Ausschluß der Mauern.					
8 Jahr alt, in vollkommen gutem Zustande.	An demselben Strome, 20 Fad. von der Branntweins-Küche, 10 Fad. von einer Heuscheune mit Stroh-Dach, die 40 Fad. von einer Holzherberge mit Vieber-Dach.	3,000.	2,000.						
	Transport	13,000.	9,200.						

1. Der Gebäude.		2.	3.	4.	5.	6.
Benennung.		Bauart, Stockwerke und Größen-Verhältnisse.	Material der Wände.	Material des Daches.	Feuer=Stellen.	Niet-, nagel- und mauerfeste Gegenstände, die mit versichert sind.
4.	Herberge.	10 Faden lang, 4 Faden breit, 10 Fuß hoch.	Holz auf Stein=De- ckel von Innen stucka- turt.	B i e b e r.	2 an einen Mantel- schornstein stoßende Zug- Defen.	R e i n e.
5.	Wassermühle.	10 Fad. lang, 5 Fad. breit, 12 Fuß hoch. Hat 2 Wohnzimmer.	S t e i n.	S t r o h.	Ein Zug=Ofen mit Ramin zum Kochen.	Das Mühlenwerk von 2 Gängen, ein Beu- tel und eine Maschine.
6.	R i e g e.	20 Fad. lang, 7 Fad. breit. Anbau 6 Fad. im Quadrat.	Stein. Die Darre und der Anbau Holz.	S t r o h.	E i n e.	Eine Dresch=Ma- schine, die 800 Rubel kostet.

Die Richtigkeit obiger Angaben bezeugt hiemit und wiederholt, daß er versichert wünscht: das Wohnhaus mit fünftausend, die Branntweinsküche mit zweitausend
X. X., den 10. November 1861.

Hiemit bezeuge ich, daß nach meinem Dafürhalten, das Wohnhaus siebentausend, die Branntweinsküche ohne Mauern dreitausend, der Schaffstall dreitausend,
Preisen des Ortes und ihrem gegenwärtigen Zustande, werth sind und die Beschreibung derselben richtig ist.

Z. Z., den 1. December 1861.

7. Alter und gegenwärtiger Zustand.	8. Lage und Entfernung von andern Gebäuden.	9. Gegen- wärtiger Werth.	10. Ge- wünschte Versiche- rungs- Summe.	11. B e m e r k u n g e n .	12. Bewilligte Versiche- rungs- Summe.	13. Halbjähriger Beitrag.			
						p m	B e t r a g .		
							Rubel.	Cop.	De. Et.
Alt aber noch gut erhalten.	Transport 40 Faden vom Schaffstall № 3.	13,000. 1,200.	9,200. 900.						
In gutem Zustande.	In geringer Entfernung ein Stall mit Schauer und Kleeete.	3,000.	2,000.						
5 Jahr alt.	S f o l i r t .	2,000.	1,500.						
	Summa	19,200.	13,600.						

zweihundert, den Schaffstall mit zweitausend, die Herberge mit neunhundert, die Wassermühle mit zweitausend, die Kiege mit tausendfünfhundert Silber-Rubel.

N. N.

Besitzer (oder Arrendator) von X. X.

die Herberge zwölfhundert, die Wassermühle dreitausend, die Kiege zwölfhundert und die Dreschmaschine achthundert Silber-Rubel, nach den Material- und Arbeits-

N. N.

Bezirks-Larator.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Der Gebäude.	Bauart, Stockwerke und Größen-Verhältnisse.	Material der Wände.	Material des Daches.	Feuer=Stellen.	Niet-, nagel- und mauerfeste Gegenstände, die mit versichert sind.
N ^o Benennung.					

Beilage.

Zweites Schema zu § 22 und Punkt 1 des Anhanges, Leitfaden für die Versicherer.

U n g a b e

der gegen **Feuers-Gefahr** zu versichernden **Bauer-Gebäude**

auf dem Gute X. X.

1. Der Gebäude.		2. Bauart, Stockwerke und Größen-Verhältnisse.	3. Material der Wände.	4. Material des Daches.	5. Feuer=Stellen.	6. Niet-, nagel- und mauerfeste Gegenstände, die mit versichert sind.
Nr.	Benennung.					
I. Dorf Kütti. Gefinde.						
1.	Abrami:					
a.	Wohnhaus	eines 4 Tags-Bauern	Holz mit Stein-Vorriege	Stroh	eine	feine
b.	Stall	"	Holz	Stroh	feine	feine
c.	Kleete	"	Holz	Stroh	feine	feine
2.	Hanso:					
a.	Wohnhaus	desgleichen	Holz	Stroh	eine	feine
b.	Stall und Kleete	"	Holz	Stroh	feine	feine
3.	Jaani:					
a.	Wohnhaus	desgleichen	Holz	Stroh	eine	feine
b.	Kleete	"	Holz	Stroh	feine	feine
4.	Müldri:					
a.	Wohnhaus	desgleichen	Holz	Stroh	eine	feine
b.	Neben-Wohnhaus	ohne Vorriege und klein	Holz	Stroh	eine	feine
c.	Stall und Kleete	"	Holz	Stroh	feine	feine
5.	Käsfal:					
a.	Wohnhaus	eines 2 Tags-Bauern aber ziemlich groß, Stall und Kleete mit enthaltend	Holz	Stroh	eine	feine
II. Streu-Gefinde.						
1.	Mustallo:					
a.	Wohnhaus	eines 3 Tags-Bauern geräumig	Holz	Stroh	eine	feine
b.	Stall	"	Holz	Stroh	feine	feine
c.	Kleete	"	Holz	Stroh	feine	feine
d.	Kleete	"	Stein	Stroh	feine	feine
2.	Paertle:					
a.	Wohnhaus	eines 1 Tags-Bauern	Holz	Stroh	eine	feine
3.	Kalli:					
a.	Wohnhaus	eines Postreibers klein	Holz	Stroh	eine	feine

Die Richtigkeit obiger Angaben bezeugt und wiederholt, daß er die dem Hofe gehörenden im Dorfe Kütti gelegenen Gebäude mit eilfhundert und zwanzig,
X. X., den 10. November 1861.

Hiermit bezeuge ich, daß nach den lokalen Holz-Preisen die vorstehend angegebenen dem Hofe X. X. gehörenden Gebäude im Dorfe Kütti mit eilfhundert und
Z. Z., den 1. December 1861.

7. Alter und gegenwärtiger Zustand.	8. Lage und Entfernung von andern Gebäuden.	9. Gegen- wärtiger Werth.	10. Ge- wünschte Versiche- rungs- Summe.	11. B e m e r k u n g e n.	12. Bewilligte Versiche- rungs- Summe.	13. Halbjähriger Beitrag.			
						p m	B e t r a g.		
							Rubel.	Cop.	Dec. St.
gut erhalten	Die Gefinde liegen ziemlich weit aneinander	—	200.						
desgleichen		—	50.						
desgleichen		—	20.						
desgleichen		—	200.						
desgleichen		—	70.						
nicht mehr ganz gut im Stande			—	150.					
gut erhalten			—	20.					
gut erhalten			—	200.					
gut erhalten			—	100.					
baufällig			—	30.					
in gutem Stande		—	180.						
	Summa im Dorfe Kütti		1,120.						
in gutem Stande		—	200.						
desgleichen		—	50.						
desgleichen		—	20.						
ganz neu		—	15.						
in gutem Stande		—	120.						
erträglich im Stande		—	50.						
	Summa der Streu-Gefinde		455.						

die der Streu-Gefinde aber mit vierhundert fünf und funfzig Rubeln versichert wünscht.

N. N.

Besitzer von X. X.

zwanzig in den Streu-Gefinden aber mit vierhundert fünf und funfzig Rubeln versichert werden können.

N. N.

Bezirks-Tarator.